

Anlage 11
zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung)

Letzte berücksichtigte Änderung: 31. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) in der Bek. des MLU vom 1.6.2015 (MBI. LSA 2015 S. 336)

(konsolidierte Textfassung)

NOTSTANDSPLANPFLICHTIGE TIERSEUCHEN

1. Maßnahmen:

Reinigen und Desinfizieren der Betriebsräume und der mit dem Seuchenerreger kontaminierten Geräte im Betrieb im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge notstandsplanpflichtiger Tierseuchen gemäß

- [Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 \(Abl. der EU L 189 vom 27.06.2014, S. 1\).](#)

2. Beihilfe:

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt die Kosten der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge notstandsplanpflichtiger Tierseuchen, höchstens jedoch

- a) 2,50 € je Rind oder Pferd
- b) 1,00 € je Schwein
- c) 0,50 € je Schaf oder Ziege
- d) 2,00 € je 100 Stück Geflügel

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.